

Regelungen zu Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe (gemäß §§ 37-39 ÜSchO)

Grundsätzliches

- Am Tag des Fehlens sind der Grund und wenn möglich die Dauer der Schule so früh wie möglich telefonisch mitzuteilen.
- Verlässt ein Schüler/eine Schülerin die Schule während des Unterrichtstages, teilt er/sie dies der Stammkursleitung oder – wenn nicht möglich – dem Sekretariat (per Vordruck) mit.
- Hingewiesen sei an dieser Stelle auf §54 (2) ÜSchO: *„Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.“*

Ablauf

- Der Schüler/die Schülerin bringt spätestens am dritten Tag, an dem er/sie wieder die Schule besucht, eine schriftliche Entschuldigung mit und legt diese den Fachlehrkräften der Stunden, die versäumt wurden, vor.
- Die Fachlehrkräfte markieren die versäumte/n Stunde/n in ihren Kursbüchern als entschuldigt bzw. machen kenntlich, dass sie eine Entschuldigung nicht anerkennen.
- Wurden alle versäumten Stunden für einen Tag/Zeitraum entschuldigt, gibt der Schüler/die Schülerin die schriftliche Entschuldigung bei der Stammkursleitung zur Aufbewahrung ab.
- Das Führen eines Entschuldigungsbogens entfällt bzw. dient nur zur eigenen Übersicht der Schüler.

Sportunterricht

- Kann ein Schüler/eine Schülerin aufgrund einer Verletzung o.Ä. nicht am Sportunterricht teilnehmen, soll er/sie während der Stunde trotzdem anwesend sein.

Beurlaubung

- eine Beurlaubung muss immer im Voraus wie folgt beantragt werden:
 - einzelne Unterrichtsstunden durch den/die betroffenen Fachlehrer
 - bis 3 Unterrichtstage durch die Stammkursleitung
 - länger als 3 Tage durch die Schulleitung
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.
- Arzt- und Fahrstundentermine sollen außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen; ist dies nicht möglich, kann ein Nachweis verlangt werden; zu Führerscheinprüfungen wird nur beurlaubt, wenn keine Kollisionen mit Kursarbeiten vorliegen

--X-----X-----X-----X-----X-----X-----X-----X-----X-----X

„Regelungen zu Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe“ zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten